

Beitragstabelle

für die städtischen Kinderkrippen



ab 01.09.2016

Für den Besuch der Kinderkrippe ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Buchungszeit und ist nach der Höhe des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern gestaffelt. Die Mindestbuchungszeit ist 4 Stunden.

Einkommen	0	I	II	III
1-Kind-Familie	über 80.000 €	80.000 - 60.000 €	60.000 - 50.000 €	unter 50.000 €
2-Kind-Familie	über 83.500 €	83.500 - 63.500 €	63.500 - 53.500 €	unter 53.500 €
3-Kind-Familie	über 87.000 €	87.000 - 67.000 €	67.000 - 57.000 €	unter 57.000 €
4-Kind-Familie	über 90.500 €	90.500 - 70.500 €	70.500 - 60.500 €	unter 60.500 €
(Mehrkindfamilien: bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500 €)				

Einkommen	Geschwisterermäßigung				Geschwisterermäßigung				Geschwisterermäßigung				Geschwisterermäßigung			
	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%
	0				I				II				III			
3 - 4 Stunden	341	273	239	205	280	224	196	168	246	197	172	148	215	172	151	129
4 - 5 Stunden	377	301	264	226	308	246	215	185	271	217	190	163	236	189	166	142
5 - 6 Stunden	412	330	289	247	335	268	235	201	296	237	207	178	258	206	180	155
6 - 7 Stunden	448	358	314	269	362	290	254	217	321	257	225	192	279	223	195	168
7 - 8 Stunden	484	387	338	290	390	312	273	234	346	277	242	207	301	240	210	180
8 - 9 Stunden	519	415	363	312	417	334	292	250	371	297	259	222	322	258	225	193
ab 9 Stunden	555	444	388	333	444	355	311	267	396	317	277	237	343	275	240	206

Bei der Platzteilung ergibt sich die Buchungszeit durch Umrechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden auf 5 Tage. (z.B. Krippenbesuch von 7.00 - 17.00 Uhr an 3 Tagen, insg. 10 Stunden x 3 Tage = 30 Std., auf 5 Tage gelegt: 6 Stunden).

3 Tage	0				I				II				III			
2 - 3 Stunden	254	203	178	152	212	170	149	127	184	147	129	111	160	128	112	96
3 - 4 Stunden	282	225	197	169	237	189	166	142	206	165	144	124	179	143	125	107
4 - 5 Stunden	310	248	217	186	261	209	183	157	228	182	159	137	198	159	139	119
5 - 6 Stunden	338	270	236	203	285	228	200	171	249	200	175	150	218	174	152	131
2-Tage	0				I				II				III			
1 - 2 Stunden	174	139	122	104	141	113	99	84	123	98	86	74	107	86	75	64
2 - 3 Stunden	202	162	141	121	165	132	116	99	143	115	100	86	125	100	88	75
3 - 4 Stunden	231	185	162	139	189	151	133	114	164	131	115	98	143	115	100	86

Essensbeitrag monatlich

5-Tage	3-Tage	2-Tage
52,70 €	33,30	22,60 €

Rückerstattung vom Essensbeitrag

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit wird für jede volle Kalenderwoche ein Betrag von € 11,00 (bei 2-Tage-Buchung € 4,40, bei 3-Tage-Buchung € 6,60) zurückerstattet. Die Abwesenheit (z.B. bei Urlaub) muss bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr der vorherigen Woche bei der Krippenleitung gemeldet werden.

Bei dem pauschalen Beitrag für das Essen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, in den die Schließtage der Einrichtung bereits eingerechnet wurden. Dies bedeutet:

- keine Rückerstattung für die Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat
- Rückerstattung erfolgt, wenn die Einrichtung während der Ferien geöffnet ist (Jourdienst) und das Kind die Einrichtung in dieser Zeit nicht besucht.

Auf Grund des Verwaltungsaufwands werden für die Rückerstattung jeweils zwei Monate zusammengefasst. Die Gutschrift erfolgt in der Regel im übernächsten Abrechnungsmonat durch Verrechnung mit dem laufenden Monat, (z.B. für September 1 Woche Rückerstattung bei einem Krippenkind: die Gutschrift erfolgt mit dem Dezember-Beitrag: 59,50 € - 11,00 € = 48,50 €). Dadurch kann der monatliche Abbuchungsbetrag variieren.

Geschwisterermäßigungen

1. Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20% bei 3 Kindern
 - 30% bei 4 Kindern
 - 40% bei 5 und mehr Kindern
2. Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder –hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20 %. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr.1 ermäßigt wurde.

Regelung zur Festsetzung des Beitrags der Kinderkrippe

Zur Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens wird das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens nach Abschluss des Betreuungsvertrages, z.B. bei Arbeitsaufnahme nach dem Kinderkrippenbesuchsbeginn, so ist das Gesamtbruttoeinkommen nochmals nachzuweisen

Vorzulegen ist:

- a) bei bestehender Ehe, Lebenspartnerschaft, sowie eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
- b) bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern und Alleinerziehenden das Einkommen desjenigen Elternteiles, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund geänderter Verhältnisse nach Buchst. a) oder b), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Als maßgebendes Einkommen gilt:

- a) bei Arbeitnehmern der maßgebende Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerbescheinigung bzw. Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuerbescheid
- b) bei Selbständigen oder sonstigen Einkünften der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid
- c) wenn ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig ist, gilt sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Einkommensteuerbescheiden
- d) bei Eltern, die während eines Kalenderjahres vom Selbständigen zum Arbeitnehmer wechseln und umgekehrt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid dieses Kalenderjahres nach Maßgabe von Buchst. b,
- e) Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Rentenbezug, Erziehungsgeld, Elterngeld
- f) bei Eltern, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, das vergleichbare Jahreseinkommen.